

Erscheint alle 14 Tage.
Wertel. Bezugspreis
1,50 Mk.
Zu beziehen im Verlag
„Die Eiche“, Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage:
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 45/46

Berlin, den 15. November 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Samml. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach. 39321 beim Postfachamt Berlin N.D. 7.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Die Reform der Arbeitslosenversicherung.

I. Vorgeschichte.

Am 3. Oktober 1929 hat der Reichstag die Novelle zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 angenommen.

Als das Gesetz 1927 verabschiedet wurde und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der Durchführung ins Leben trat, war man sich klar darüber, daß eine staatliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit mit Schwierigkeiten zu rechnen haben werde. Die besondere Dringlichkeit der Reform jedoch, die schon nach anderthalb Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes die Ausarbeitung einer Novelle notwendig machte, wurde erst durch unvorhergesehene finanzielle Schwierigkeiten herbeigeführt, die der strenge Winter 1928—29 zur Folge hatte.

Die Finanzierung der Reichsanstalt war gegründet auf der Annahme, daß aus den Einnahmen die Unterstützung für eine Durchschnittszahl von 700 000 Hauptunterstützungsempfängern gedeckt werden könne. Ein Beitragssatz von 3 v. H. des Arbeitsentgelts wurde als ausreichend für die Finanzierung der Versicherung angesehen. Als Morgengabe des Reichs erhielt die Reichsanstalt ferner zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Betrag von 50 Millionen Reichsmark. Diese Berechnung erwies sich infolgedessen als richtig, ja sogar als vorsichtig, als aus den Einnahmen des Kalenderjahres 1928 statt der geschätzten 700 000 Arbeitslosen 803 000 laufend unterstützt werden konnten, da das Beitragsaufkommen dieses Jahres die ursprüngliche Schätzung um etwa 19,4 Millionen im Monatsdurchschnitt überschritt. Andererseits ergab sich jedoch, daß auch der Gesamtaufwand pro Kopf des unterstützten Arbeitslosen, unter Einrechnung der Krankenversicherung, der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, der anderen Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit sowie der Kosten der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Verwaltung, sich auf 85,50 Reichsmark belief, gegenüber einer ursprünglichen Schätzung von 70,76 Reichsmark im Monat.

In der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 betrug das Defizit der Reichsanstalt 14 Millionen Reichsmark im Vergleich der laufenden Einnahmen und Ausgaben, also nicht ganz 2 v. H. des Umsatzes. Dieses Bild, das zwar nicht günstig, aber in seinen finanziellen Wirkungen allenfalls erträglich war und mit verhältnismäßig einfachen Mitteln hätte korrigiert werden können, wurde dann durch den Verlauf des überaus strengen Winters 1928—29 in katastrophaler Weise verändert. Die außerordentliche Zunahme der Arbeitslosenziffer, die in ihrem Höhepunkt auf eine Zahl von nahezu 2,5 Millionen Hauptunterstützungsempfängern answuchs, zehrte nicht nur den Notstock der Reichsanstalt (109 Millionen Reichsmark) auf, sondern machte auch eine Inanspruchnahme der im Gesetz vorgesehenen Darlehenspflicht des Reichs in einem Gesamtbetrage von 265 Millionen Reichsmark bis etwa Juli 1929 erforderlich.

Da außerdem das Reich aus dem Gesetz vom 24. Dezember 1928 noch mit rund 105 Millionen Reichsmark für die Sonderfürsorge für berufsunfähige Arbeitslosigkeit belastet wurde, ergab sich im Hinblick auf die Lage der Reichsfinanzen eine Situation, die die größte Beschleunigung der Reform angezeigt erscheinen ließ.

In der sehr lebhaften öffentlichen Erörterung wurden die verschiedenen Gruppen von Ursachen, die zu diesem Gesamtergebnis geführt hatten, nicht immer genügend auseinandergehalten. Zur Klärung dieser Fragen berief der Reichsarbeitsminister eine Sachverständigenkommission ein, die aus acht Reichstagsabgeordneten, je fünf Vertretern der öffentlichen Körperschaften, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie fünf Vertretern der Wissenschaft und Praxis bestand. Diese Kommission arbeitete vom 2. bis 26. Juli. Ihr Bericht diente dem Reichsarbeitsminister als Material für seine Entschlüsse.

Die Regierungsvorlage, die am 18. September dem Reichstag zugeht, gliederte sich in zwei Gesetzentwürfe, von denen das sogenannte Hauptgesetz der Beseitigung der Mißstände und Mißbräuche dienen sollte, während ein zweites befristetes Gesetz sich auf die besonders strittigen Fragen beschränkte, d. h. auf den Vorschlag einer Erhöhung der Beiträge von 3 v. H. auf 3,5 v. H., für Saisongewerbe mit höheren Löhnen auf 4,5 v. H. des Arbeitsentgelts, sowie auf den Versuch, die Saisonarbeiterfrage dadurch zu regeln, daß Beitragsleistung und Unterstützungssätze allgemein in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden sollten.

II. Finanzielle Auswirkungen der Reform.

Zunächst sei festgestellt, daß die am 3. Oktober vom Reichstag verabschiedete Novelle weder die von der Regierung vorgeschlagene Beitragserhöhung noch diejenige Höhe von Ersparnissen bei der Saisonarbeiterregelung bringt, die sich aus den Beschlüssen der Sachverständigenkommission ergeben hätte. Insgesamt schätzt man die Ersparnisse und Mehreinnahmen aus der Novelle lediglich auf 78 bis 80 Millionen Reichsmark, so daß ein Defizit von schätzungsweise 200 Millionen Reichsmark jährlich verbleibt, für dessen Deckung zunächst nur die im AWAAG (Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz) vorgesehene Darlehenspflicht des Reichs in Frage kommt. Die bevorstehende Reichsfinanzreform wird zweifellos erneut Anlaß zur Erörterung der hier vorliegenden Probleme geben.

Die veranschlagten Ersparnisse aus der Novelle errechnen sich im einzelnen wie folgt:

Beim erstmaligen Bezuge von Arbeitslosenunterstützung ist die zu erfüllende Anwartschaftszeit nunmehr von 26 auf 52 Wochen (im Verlaufe von 2 Jahren) erhöht worden; hieron erwartet man eine Ersparnis von 16 Millionen Reichsmark. Bei berufsunfähiger Arbeitslosigkeit sind die Unterstützungssätze grundsätzlich auf die Sätze der Krisenfürsorge begrenzt worden, während bisher in den ersten 6 Wochen die vollen Sätze ausbezahlt wurden; die Ersparnis aus dieser Maßnahme schätzt man auf 21 Millionen Reichsmark. Die Wartezeit, die bisher allgemein 7 Tage betrug, wird künftig für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, 14 Tage betragen; andererseits wird sie für Arbeitslose mit 4 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen auf 3 Tage herabgesetzt. Nach Abzug der Mehrausgabe, die durch diese Vergünstigung für Familienväter entsteht, soll hier eine Ersparnis von 2 Millionen Reichsmark verbleiben. Ruhegehälter, Wartegelder und Renten, letztere unter Freilassung der Kriegsverrenten und Gewährung einer Freigrenze von 30 Reichsmark monatlich, sollen künftig angerechnet werden, woraus sich eine Ersparnis von 8 Millionen Reichsmark ergeben soll. Der größte unter diesen Einzelposten, ein Betrag von 30 Millionen Reichsmark, ergibt sich durch eine Herabsetzung der Beiträge, die die Reichsanstalt für die unterstützten Arbeitslosen an die Krankenkassen bezahlt. Schließlich soll die Verlängerung der beitragspflichtigen Zeit bei Lehrverhältnissen eine Mehreinnahme von 1 Million Reichsmark bringen. Insgesamt ergibt sich aus diesen Maßnahmen eine Verminderung des Defizits um 78 Millionen Reichsmark.

Ergänzend hat man auch eine Schätzung des finanziellen Ertrages der Beseitigung von Mißständen versucht und ist bei vorsichtiger Rechnung auf etwa 20 Millionen Reichsmark jährlich gelangt. Hierbei ist folgendes zu bedenken: wenn von der Gesamtzahl der Unterstützungsempfänger auch nur 1 v. H. durch die Handhaben, die das neue Gesetz für die Abstellung von Mißbräuchen schafft, der Unterstützung verlustig geht, so ergibt sich im Jahr eine Ersparnis von nahezu 9 Millionen.

III. Die Novelle selbst.

1. Begriffsbestimmung und Personenkreis.

Ein wesentlicher Punkt des neuen Gesetzes ist die Bestimmung des Begriffs der Arbeitslosigkeit, der im AWAAG noch nicht näher umschrieben war. Sie besagt in einem neu eingefügten § 89 a:

„Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann, oder im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Wölklingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt mitbewirbt oder mitbewerben kann, falls dies nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.“

Mit dieser Begriffsbestimmung dürften jene viel besprochenen Fälle des Austausches von Bauernsöhnen und alle ähnlichen Versuche, durch die Schaffung von Scheinbeschäftigungsverhältnissen Unterstützungsberechtigung zu erwerben künftig aus der Welt geräumt sein. Neu geregelt ist ferner die Versicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. Die hier bestehende Versicherungsfreiheit bezieht sich künftig nicht mehr auf die „Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft“ — also auf die Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb —, sondern auf die „Land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung“, d. h. auf den Charakter des Berufs. Bei allen Beschäftigungsarten, die von der Versicherungspflicht befreit sind, ist durch den neuen § 85 a die vom Arbeitgeber zu erstattende Befreiungsanzeige obligatorisch gemacht worden; auch wenn sich das Arbeitsverhältnis derart ändert, daß die Versicherungspflicht berührt wird, ist hierüber binnen drei Tagen Anzeige zu machen.

Die Abgrenzung des Personenkreises gegenüber der Heimarbeit und gegenüber der sogenannten unständigen Beschäftigung (z. B. Hafen- und sonstige Expeditionsarbeiter, Reinigungspersonal) war eine der schwierigsten rechtlichen Fragen, da es hier kaum möglich schien, der Vielfältigkeit des wirtschaftlichen Lebens mit allgemeinen Begriffsbestimmungen gerecht zu werden. Man hat denn auch beide Fragen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung überlassen, indem der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ernannt worden ist, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für unständige Beschäftigungen die Versicherungspflicht für einzelne Gruppen von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern Versicherungsfreiheit anzuordnen.

Nicht unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung von Mißständen ist eine weitere Bestimmung zu betrachten, die aber immerhin, weil sie den Personenkreis betrifft, hier zu erwähnen ist. Der § 69 in seiner neuen Fassung macht nunmehr auch Angestellte in höherer oder leitender Stellung versicherungspflichtig, soweit sie auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind, d. h. also gegenwärtig bis zu einer Gehaltsgrenze von 700 Reichsmark monatlich. Damit ist die bisher fehlende Ueber-einstimmung von Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung hergestellt.

2. Anwartschaft auf Unterstützung.

Ein Antrag, der erst bei der Beratung des Gesetzes im Plenum des Reichstages einlief, hat in folgender Fassung als neuer Absatz 1 des § 95 Aufnahme in das Gesetz gefunden:

„(1) Wird die Unterstützung erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwei Jahre müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung). Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.“

Diese Bestimmung trifft Vorkehrung dagegen, daß jugendliche Arbeiter, aus deren Beiträgen der Reichsanstalt erst ganz geringe Summen zugeflossen sind, der Versicherung schon nach halbjähriger Beschäftigung zur Last fallen. Der ältere Arbeitnehmer, der nach langjähriger Beschäftigung zum erstenmal unverfügbart arbeitslos wird, wird in der Regel der verschärften neuen Bestimmung genügen und wird somit durch sie geschützt.

Eine Ergänzung zu § 98 regelt ferner den Erwerb der Anwartschaft in solchen Fällen, wo die Beschäftigung (ausgenommen ordnungsmäßige Kurzarbeit) weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat oder wo sie nicht während der ganzen Kalenderwoche, bei einer Arbeitszeit von weniger als vier Stunden am Tage, bestanden hat. In diesen Fällen, die hauptsächlich bei Aushilfsarbeiten, Reinigungsarbeiten und dergleichen in Frage kommen, die den Hauptberuf eines Arbeitnehmers bilden werden künftig für den Erwerb der Anwartschaft zwei Arbeitstage als einer gerechnet.

3. Bemessung der Unterstützungssätze.

Bisher war für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung den in § 107 des ALVG. festgelegten Lohnklassen die Höhe des Arbeitsentgeltes maßgebend, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate einer Tätigkeit bezogen hat. Das neue Gesetz verlängert diesen Zeitraum auf ein halbes Jahr. Damit soll künftig jenen viel angegriffenen Vorkommnissen vorgebeugt werden, die in der Form der Ausnutzung von Lohnspitzenlöhnen zu einer mehr moralischen als finanziellen Belastung der Arbeitslosenversicherung geführt haben.

Eine ähnliche Rolle, wahrscheinlich von größerer praktischer Bedeutung, haben die bekannten Fälle der Ueberbeanspruchung von Arbeitslosenunterstützung und ortsüblichen Löhnen gespielt. Sie trafen namentlich dort auf, wo hochentlohnende städtische Arbeiter während der Zeit ihrer vielfach berufsbildenden — Arbeitslosigkeit sich in kleinen Städten oder auf dem Lande aufhielten und dort in der Lage waren, eine ihnen gesetzlich zugesicherte Arbeitslosenunterstützung zu verbrauchen, die Landwirtschaft hat über die demoralisierende Wirkung solcher Verhältnisse lebhaft geklagt. Ein neu eingefügter § 107 c gibt nunmehr der Reichsanstalt die Möglichkeit, die Höhe der Unterstützungssätze den Lohnverhältnissen des Unterstützungsortes anzupassen, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitszeit, die für die Unterstützungshöhe maßgebend ist, an einem anderen Ort zugebracht wurde. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse hat man davon abgesehen, für die praktische Durchführung dieser Maßnahmen allgemeine gültige Richtlinien aufzustellen. Dies ist vielmehr den Verwaltungsauswärtigen der Arbeitsämter je für ihren Bezirk überlassen; sie haben dabei in erster Linie die Lohnverhältnisse zu berücksichtigen, die für die einzelnen Berufe am Unterstützungsorte bestehen.

Was ein Arbeitsloser durch Gelegenheitsarbeit verdient, wurde schon bisher auf Grund von § 112 ALVG. bis zu einem bestimmten Tage (20 v. H. der vollen Unterstützung pro Woche) nicht angerechnet. Hier unterteilt nun das neue Gesetz den Begriff „Gelegenheitsarbeit“ genauer mit den Worten „Vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, ... geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a, Abs. 2, die nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, ... selbständige Arbeit von entsprechendem Umfange“. Außerdem ist eine Höchstgrenze von 150 v. H. der Unterstützung festgesetzt, die durch Verdienst und Arbeitslosenunterstützung zusammen gerechnet nicht überschritten werden darf.

4. Kontrolle der Arbeitslosen.

Die Kontrollvorschriften haben eine Verschärfung erfahren. Wenn das Arbeitsamt zu seinen pflichtmäßigen Zeitstellungen es für erforderlich hält, so sind seine Beauftragten künftig auch berechtigt, die Wohnung einer Person die Arbeitslosenunterstützung bezieht oder beantragt hat, zu betreten. Auch ist die Meldepflicht ausdrücklich auch auf solche Arbeitslose ausgedehnt, die auf Grund einer Sperrung oder während des Laufes der Wartezeit keine Unterstützung erhalten.

5. Strafbestimmungen und Schadenersatz.

Schon das ALVG. enthielt Strafbestimmungen. Sie sind in der Novelle ergänzt und zum Teil genauer formuliert worden. Insbesondere ist unter Strafe gestellt die Verletzung von Anordnungen über Arbeitsvermittlung aus einem in den anderen Landesarbeitsamtsbezirk, die Erstattung falscher Angaben in den Arbeitsbescheinigungen, sowie die Erteilung falscher Auskünfte. Außerdem ist die Pflicht zum Ersatz des Schadens, der durch falsche oder unvollständige Angaben in den Arbeitsbescheinigungen entsteht, in einem neuen § 218 a ausdrücklich festgesetzt. Damit ist für die Rechtsprechung die Grundlage für die bisher fehlende Einheitlichkeit gegeben.

6. Berufsbildende Arbeitslosigkeit.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen der bis jetzt bestehenden und der künftigen Regelung der Fürsorge bei berufsbildender Arbeitslosigkeit liegen in zwei Punkten, und zwar in dem Notfall der Bedürftigkeitsprüfung und in der Herabsetzung der Sätze gleich vom Beginn der berufsbildenden Arbeitslosigkeit. Bisher erreichten diese Saisonarbeitslosen während der ersten sechs Wochen die vollen Unterstützungssätze; nach dieser Frist wurde ihre Unterstützung auf die Sätze der Krisenfürsorge herabgesetzt und von einer laufenden Bedürftigkeitsprüfung abhängig. In dem neuen Gesetz glaubte man auf die Bedürftigkeitsprüfung mit Rücksicht auf die veränderten allgemeinen Begriffsbestimmungen und Kontrollmöglichkeiten verzichten zu sollen, zumal hiermit zugleich eine Vereinfachung des technischen Verfahrens

möglich wird. Andererseits beginnt die Verringerung der Unterstützungssätze auf die Sätze der Krisenfürsorge sofort mit dem Anfang der berufsbildenden Arbeitslosigkeit.

Für die Feststellung, in welchen Berufen und Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit als berufsbildend anzusehen ist, wann sie beginnt und wie lange sie dauert, hat das Gesetz die Regelung des vorigen Winters als Grundlage übernommen, da sie sich im allgemeinen bewährt hat. Vorsorglich wurde jedoch die Reichsregierung ermächtigt, nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt in diesen Punkten Abweichendes zu bestimmen.

Die ganze Regelung ist auf den 31. März 1931 befristet, kennzeichnet sich also als ein neuer Versuch, der Eigenart des Risikos der berufsbildenden Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung gerecht zu werden.

7. Wartezeit vor Gewährung der Unterstützung.

Die Wartezeit, d. h. die Zeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn des Unterstützungsbezuges, war im ALVG. für die Regel auf sieben Tage festgesetzt, der Verwaltungsrat war ermächtigt, diese Frist bis auf drei Tage abzukürzen. Die sieben-tägige Wartezeit ist auch für die Zukunft die Regel geblieben; die Ermächtigung, sie herabzusetzen, hat der Verwaltungsrat nach den neuen §§ 110 a und 110 b nicht mehr. Dagegen ist eine allgemeine Herabsetzung auf drei Tage für solche Unterstützungsempfänger ausgesprochen, die vier oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige haben. Ebenso allgemein wurde die Wartezeit erhöht, und zwar auf 14 Tage, für Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind.

Praktisch werden von dieser Bestimmung hauptsächlich jugendliche Arbeitskräfte betroffen, die bei ihren Eltern leben. Die Auszahlung der vollen Unterstützung gerade an Jugendliche, die das Geld dann vielfach unwirtschaftlich verwenden, war in der öffentlichen Erörterung als eine Schädigung der Arbeitsmoral heftig angegriffen worden.

Wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an Kurzarbeit, Arbeitsunfähigkeit oder Anstaltsverwahrung erfolgt, so verkürzt sich, unter bestimmten Voraussetzungen die Wartezeit von 14 Tagen auf 7 von 7 auf 3 Tage, bezw. sie fällt, wenn sie sonst 3 Tage betragen würde, ganz fort.

8. Sperrfristen.

Die Frist, für die bei unberechtigter Arbeitsverweigerung der Unterstützungsbezug gesperrt werden kann, betrug im ALVG. bisher ohne Unterschied vier Wochen. Diese Festsetzung ist allgemein als zu starr empfunden worden, und das neue Gesetz hat deshalb die Möglichkeit offengelassen, diese Sperrfrist bis auf zwei Wochen abzukürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt, oder aber sie in schweren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf acht Wochen zu verlängern.

Zahlreiche Streitfälle der Praxis ließen es außerdem angezeigt erscheinen, in einem neuen § 93 b genaue Vorschriften über Beginn und Ablauf einer solchen Sperrfrist zu treffen.

9. Neutenaurechnung auf die Arbeitslosenunterstützung.

Nach dem Vorgang anderer Bestimmungen aus der neueren Gesetzgebung ist nun auch in die Arbeitslosenversicherung die Anrechnung anderweitiger Rentenbezüge eingefügt worden. Dabei hat man mit Rücksicht auf die besonderen Verpflichtungen, die den Kriegsveteranen gegenüberbestehen, Renten auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung und Zusatzrenten aus dem Reichsversorgungsgesetz, außerdem auch Übergangsrenten bei gewerblichen Berufskrankheiten von der Anrechnung ausgenommen. Wertegelder, Ruhegehälter und alle Bezüge gleichen Charakters werden voll angerechnet. Von den sonstigen Sozialrenten wollte der Regierungsentwurf einen Betrag von 20 RM. monatlich von der Anrechnung frei lassen; der Reichstag hat diese Freigrenze auf 30 RM. heraufgesetzt. Beträgt also z. B. die Invalidenrente im Monat 33 RM., die Arbeitslosenunterstützung 72 RM., so sind anrechnungsfähig 33—30 gleich 3 RM., die Arbeitslosenunterstützung wird mithin auf 69 RM. herabgesetzt.

10. Neuregelung des Verhältnisses der Arbeitslosenversicherung zu den Krankenkassen.

Eine nicht unwesentliche Ersparnis, durch die sich für die Unterstützungsempfänger nichts ändert, ist durch die Neuregelung des Verhältnisses zu den Krankenkassen erzielt worden. Bisher wurden die Beiträge, die die Reichsanstalt für die von ihr versicherten Arbeitslosen an die Krankenkassen bezahlte, auf der Grundlage von einem Siebentel des wöchentlichen Einheitslohnes (nach den Lohnklassen des ALVG.) berechnet. Künftig ist die Berechnungsgrundlage ein Zehntel des Einheitslohnes. Es hatte sich herausgestellt, daß die Leistungen der Reichsanstalt an die Krankenkassen zu hoch bemessen waren; die Ersparnis, die durch die Neuregelung erzielt wird, beträgt 30 Millionen Reichsmark jährlich. Eine Verringerung in der ärztlichen Versorgung der Arbeitslosen tritt nicht ein.

11. Meldepflicht für den Arbeitgeber.

Der Gedanke, eine enge Fühlung des Arbeitgebers mit dem Arbeitsamt zu sichern, indem man ihn verpflichtet, das Freiwerden und die Beschäftigung von Arbeits-

plätzen zu melden, ist seit den Anfängen der Arbeitslosenversicherung ständig stark umstritten worden. Man hat ihn vielfach als ein besonders wirksames Mittel für die Prüfung des Arbeitswillens bezeichnet und hat ihn auf der anderen Seite als eine neue Einschränkung der Entschlußfreiheit des Unternehmers abgelehnt. Die Gesetzgebung hat sich daher bis jetzt damit begnügt, eine Möglichkeit zu praktischen Versuchen in dieser Richtung zu geben, indem der Reichsarbeitsminister ermächtigt wurde, nach Anhörung des Verwaltungsrates eine Meldepflicht für offene Stellen anzuordnen. Das neue Gesetz führt diesen Gedanken weiter, indem nunmehr auch die Möglichkeit gegeben ist, auf dem gleichen Wege eine Verpflichtung zur Meldung besetzter Stellen zu schaffen. Beide Arten der Meldepflicht können auf bestimmt bestimmte Berufe beschränkt werden und können sowohl zur Vermittlung besserer Kenntnis des Arbeitsmarktes wie auch zu Kontrollzwecken in der Arbeitslosenversicherung nützlich sein.

Der Kampf um die Allgemeinverbindlichkeit des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe.

Der Schiedspruch bezw. die Vereinbarung über die Kostgeldsätze und Ferienbestimmungen für die Lehrlinge im deutschen Holzgewerbe hat sämtliche Innungen und Handwerkerkreise auf den Plan gerufen. Jahrzehntlang hat man sich kaum um das Wohl und Wehe des Nachwuchses gekümmert, mit geradezu lächerlichen Kostgeldsätzen hat man die Lehrlinge abgepeist. Gestützt auf ein veraltetes, zum Teil falsch ausgelegtes Recht glaubte man die Alleinherrenschaft über die jungen Menschen für alle Zeiten zu besitzen. Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts, das grundsätzlich aussprach, daß die wirtschaftlichen Organisationen, die Gewerkschaften sehr wohl das Recht haben, den materiellen Teil des Lehrvertrages, die Kostgeldsätze und Ferien für die Lehrlinge tarifvertraglich zu regeln, brachte erst die Innungs- und Handwerkerkreise in Bewegung. Man faßte die Sache zunächst auch nicht so tragisch auf, aus dem Häuschen geriet man erst, als einzelne Berufsorganisationen dazu übergingen, den Willen in die Tat umzusetzen, und die Kostgeldsätze und Ferienbestimmungen in ihren Tarifverträgen zu verankern, wie dies auch im Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 5. Juni 1929 geschehen ist.

Verwundert über diese Tatsache schüttelte manch ehrfamer Handwerksmeister sein Haupt, er fühlt, daß hier sein angeblich durch die Gewerbeordnung verbrieftes Recht ins Wanken gekommen ist, er schimpft über die neue Staatseinrichtung, die Republik, und deren Verfassung. Mit sich selbst unzufrieden wird der ganze Kreis von Innungen und Handwerkskammern mobil gemacht. Diese setzen ihre Maschine für Protestentschlüsselungen in Bewegung, in Landesstellen und Bezirken wird dies Massenprodukt verbreitet, doch man hofft vergeblich, auf den Erfolg. Die Kraft war offenbar zu einseitig, ihr fehlte das rechtliche Salz. Man gab sich jedoch noch keineswegs zufrieden. In der sicheren Voraussetzung, daß die Arbeitnehmerorganisationen sich nicht damit begnügen würden, den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe nebst Lehrlingsbestimmungen abzuschließen, sondern auch die Allgemeinverbindlichkeit beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, lief man gegen diese behördliche Einrichtung Sturm. Vor den Innungs- und Handwerkerkreisen wurde ein deutschnationaler, preußischer Landtagsabgeordneter, seines Zeichens Oberschornsteinfegermeister, gespannt und man bemühte sich in das Arbeitsministerium. Dieser Behörde gegenüber beklagte man sich bitter, welches Unrecht der Arbeitgeberverband gemeinsam mit den Arbeitnehmerorganisationen im Holzgewerbe den Innungen und Handwerkerkreisen zugefügt hat, in dem im Mantelvertrag die Kostgeldsätze und Ferienbestimmungen für die Lehrlinge tarifvertraglich festgelegt sind. Damit war die Protestaktion keineswegs abgeschlossen, die Protestmaschine wurde weiter in Bewegung gesetzt, ganze Aktinstöße wurden fabrikmäßig hergestellt und dem Reichsarbeitsministerium gebündelt übergeben, aber auch hier war das einseitige Fabrikzeichen unverkennbar.

Die Behörde hat nun naturgemäß die Pflicht, den Vertragsparteien, die den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Mantelvertrages gestellt haben, Kenntnis von den eingegangenen Einsprüchen zu geben. Das geschieht nicht in der Form, daß den Vertragsparteien Abschriften von den Einsprüchen zugestellt werden. Durch die Masseneinsprüche wurde das Reichsarbeitsministerium in eine schwierige Lage versetzt, denn die Abschriften der Einsprüche hätten viel Zeit und Arbeit erfordert. Die Schwierigkeiten wurden dadurch behoben, indem der Sinn und Wortlaut der zirka 600 Einsprüche fast gleichlautend war.

Das Reichsarbeitsministerium glaubte offenbar allen Einsprüchen am besten gerecht zu werden, indem es die Vertragsparteien und die Einspruchserhebenden zu einer gemeinsamen Besprechung einlud. Diese Zusammenkunft fand dann auch am 6. November im Reichsarbeitsministerium statt. Hier konnte man auch ausrufen: „Wer zählt die Häupter, zählt die Namen, die alle hier zusammen kamen.“ Die Innungs- und Handwerkerkreise waren überaus stark vertreten, aber auch Vertreter von Landesverbänden, die nur im losen Zusammenhange zum Mantelvertrag stehen, glaubten ihre Rechte durch ihre persönliche Anwesenheit wahren zu müssen.

Der Vorsitzende der Veranstaltung Ministerialrat Dr. Bussie wies bei seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß nach Umfrage bei den einzelnen Ländern die überwiegende Bedeutung des Mantelvertrages festgestellt sei, einzelne Gutachten stehen noch aus. Es folgte nun eine mehrstündige Redeschlacht, die in der Hauptsache von den Vertretungen der Innungen und Handwerkskammer bestritten wurde. Die Führung dieser Opposition hatte der „rühmlich“ bekannte Dr. Schild übernommen. Dieser „ehrliche“ Makler, der bis zur letzten Stunde den zentralen Verhandlungen zur Schaffung des Mantelvertrages teilnahm, um dann am Schluß zu erklären, er habe die Verhandlungen mitgemacht, um zu verhindern, daß dies Werk zustande komme. Eine solche unehrliche Handlungsweise dürfte einzig in der Vertragspolitik stehen. Dieser Mann spielt sich nun als Ketter des Handwerks auf, derselbe organisiert den Sturm gegen die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens, er verlangt die Schaffung einer Lehrlingsordnung auf berufsständiger Grundlage. Das ist ja die demagogische Art dieses Mannes, sich mit dem Brüllen der Ueberzeugung für eine Sache einzusetzen, um später dieselbe Sache mit allen Mitteln zu hintertreiben. War es nicht gerade Dr. Schild, der seiner Zeit 1921-22 das Zustandekommen einer Lehrlingsordnung vereitelte? Die drei Arbeitnehmerorganisationen haben sich mit allen Kräften für die Schaffung einer Lehrlingsordnung eingesetzt, haben wacker mitgearbeitet, was ihnen von seiten der Regierung auch bestätigt wurde. Demgegenüber war es Dr. Schild, der mit seinem Anhang die ganze Angelegenheit sabotierte. Nachdem alle seine Vereitelungsversuche nichts genützt haben, vielmehr die Lehrlingsfrage vertraglich verankert ist, versucht dieser Mann einen neuen Trick, indem er die ganze Rechtsgültigkeit des Mantelvertrages anzweifelt und dementsprechend ein Prozeß vor dem Reichsarbeitsgericht schneibt, nun lassen wir diesem guten Mann seinen Willen, sein z. B. bestehender Anhängerkreis wird früh genug erkennen, daß man auf diese Art keine ehrliche Vertragspolitik treiben kann.

Was die Einsprüche der Innungen und Handwerkskammern betrifft, so sind dieselben in den meisten Fällen unwirksam. Beide Korporationen sind öffentlich rechtliche Körperschaften, die kein Recht haben, einseitig den Unternehmerstandpunkt zu vertreten. Laut Gewerbeordnung haben in der Lehrlingsfrage auch die Gesellenausschüsse mitzureden. Die erhobenen Einsprüche gegen den Mantelvertrag müssen demnach auch die Zustimmung der Gesellenausschüsse haben. Dieselbe ist in den meisten Fällen nicht eingeholt, mithin sind diese Einsprüche wertlos.

Doch abgesehen hiervon, kommt es bei der Bewertung der Allgemeinverbindlichkeit doch wesentlich darauf an, ob der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe die überwiegende Bedeutung hat. Nach den Gutachten der Länder und nach der von den Arbeitnehmern aufgenommenen Statistik muß diese Frage bejaht werden. Die Innungstreue bezweifeln dies, indem sie ihrerseits die Zahl der Betriebe ins Feld führen. Der Nachweis der überwiegenden Bedeutung kann doch nicht durch die Zahl der Betriebe erbracht werden, sondern hier muß doch die Zahl der Beschäftigten maßgebend sein.

Wir nehmen an, daß mit dieser gemeinsamen Aussprache die Frage der Allgemeinverbindlichkeit genügend geklärt ist, das Reichsarbeitsministerium hat nun zu entscheiden und es ist nur zu wünschen, daß diese Entscheidung bald fällt.

Bevorrechtung der Unternehmer.

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie protestiert in einer Entschliebung dagegen, daß an den Reichsbahnverhandlungen in Paris Vertreter der Eisenbahngewerkschaften teilnehmen. Er unterläßt es, hinzuzufügen, daß an diesen Verhandlungen auch leitende Persönlichkeiten der Reichsbahn beteiligt sind und daß daher nur dem Artikel 165 der Reichsverfassung Genüge geschieht, der die Gleichberechtigung von Arbeitnehmern und Unternehmern gewährleistet. Im vorliegenden Falle ist die Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern um so mehr erforderlich, als die Regelung der zukünftigen Dienstverhältnisse und Arbeitsbedingungen einen der Hauptberatungspunkte bildet, weil die Reichsbahnverwaltung unter dem starken Einfluß industrieller Kreise leider hartnäckig versucht, mit Hilfe der ausländischen Verhandlungsgegner die ungünstigen sozialen Sonderbestimmungen für die Eisenbahner aufrecht zu erhalten.

Um die Verhandlungen über das Reparationsproblem nicht zu gefährden, und um dem Auslande gegenüber geschlossen aufzutreten, haben wir gegen die einseitige Ernennung von Vertretern der Industrie und der Banken als Sachverständige für den Young-Plan, die uns erst durch Zeitungsnachrichten bekannt wurde, keinen Einspruch erhoben. Von einem Protest haben wir aus dem gleichen Grunde abgesehen, als nur Bank- und Industrievertreter in die Delegation aufgenommen wurden, die im Haag die deutschen Interessen zu vertreten hatte.

Nachdem aber der Reichsverband der Deutschen Industrie es für angemessen hält, gegen deutsche Delegierte

noch dazu mitten in den Verhandlungen - zu protestieren, sind wir gezwungen, auch unsererseits offen Stellung zu nehmen.

Wir erheben nunmehr schärfsten Einspruch dagegen, daß zum Verhandlungsführer für die Saarfragen ein Mitglied der deutschen Industrie ernannt wird und er suchen die Regierung, diesen Vertreter alsbald zurückzuziehen, um die Verhandlungsführung objektiven Vertretern der Reichsregierung ohne industrielle Kontrolle zu überlassen.

- Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: Grafmann.
- Allgemeiner freier Angestelltenbund: Aufhäuser.
- Deutscher Beamtenbund: Flügel.
- Gewerkschaftsbund deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände (A.-T.): Lemmer.
- Deutscher Gewerkschaftsbund: Imbusch.
- Allgemeiner Deutscher Beamtenbund: Falkenberg.

Die Fusion in der Pianoforte-Industrie.

Wie bereits berichtet, steht die Fusion einer größeren Anzahl von Firmen der Pianoforteindustrie kurz vor dem Abschluß. Die Zusammenschlußbestrebungen unter Führung der Firma Zeiter & Winkelmann in Braunschweig (Dr. Rudolf Winkelmann und Richard Göhe) erstrecken sich auf acht bis zehn Firmen mit einer Kapazität von 18 000 Instrumenten. Sie haben das Ziel, den künftig mit Sicherheit zu erwartenden Absatz von 8000 Instrumenten in den zwei Betrieben von Zeiter & Winkelmann in Braunschweig und von Gebr. Niendorf in Ludenwalde herstellen zu lassen. Es handelt sich um folgende Fabriken der teuren Preislage: Zeiter & Winkelmann, J. L. Duhfen GmbH, Rittmüller, Mand, deren Produktion auf Braunschweig vereinigt werden soll, und um folgende Firmen der mittleren und geringeren Preislage: Gebr. Niendorf A.-G., Richard Göhe, Knauf, Mah & Co, und Kappler, deren Fabrikation in Ludenwalde vereinigt werden wird. Bei der beabsichtigten Fusion bleiben die Eigenarten der genannten Marken bezüglich des Tonkörpers und der Qualität erhalten. Bei dieser Zusammenlegung werden rund 3 Millionen RM. Kapital durch die einbringenden Firmen gezeichnet, während rund 1 Million RM. durch Banken und andere Zeichner aufgebracht werden. Die Rentabilität werde sichergestellt allein schon durch eine große Kostensparnis in Höhe von etwa 35 Prozent der bisherigen Kosten, ganz abgesehen von den Gewinnen, die durch die Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Produktion erwartet werden können. Der Vertrieb der früheren Fabrikate bleibt größtenteils in den Händen der früheren Inhaber, so daß in der persönlichen Behandlung der Rundschaff keine Aenderung einträte. Die zu gründende Aktiengesellschaft, welche den Aktienmantel der Gebr. Niendorf A.-G. benutzen wird, soll künftig den Namen

Deutsche Pianowerte A.-G.

tragen und ihren Sitz in Braunschweig haben. Die Umsätze der genannten Firmen haben im Jahre 1928 rund 10 Millionen RM. betragen und stellten damit ca. 12 Prozent der gesamten deutschen Produktion dar. Man hofft, nachdem der Schrumpfungprozeß des Absatzes inzwischen beendet und der Export des Jahres 1929 dem Werte nach demjenigen von 1928 gleichgeblieben ist, 8000 Klaviere umsetzen zu können, ohne außergewöhnliche Risiken einzugehen. Diese Zahl ist bei der Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegt. Die kaufmännische Oberleitung des neuen Unternehmens wird Dr. Rudolf Winkelmann, Braunschweig, haben.

(Berl. Tagbl.)

Die 11. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Fortsetzung.)

Als erster Diskussionsredner spricht der Reichsarbeitsrichter Köppl (ADGB). Beide Referenten hätten sich durch die Reduktion der Probleme des Schlichtungswesens auf die grundsätzlichen Gegenätze ein besonderes Verdienst erworben. Für die Gewerkschaften sei Grundfrage, ob man zurück wolle zum alten Kapitalismus oder alle Konsequenzen aus dem neuen Kollektivismus ziehen wolle. Auch die Arbeitnehmer seien sich der weltwirtschaftlichen Verflechtungen bewußt, und so sei die Frage zu entscheiden, ob das geltende Schiedswesen auf dem Wege zum erstrebten Ziele liege. Die ihrer Natur nach liberalen Unternehmer hätten in ihren Zusammenschlüssen eine vom gewerkschaftlichen Kollektivismus ganz verschiedene Gemeinschaftsform entwickelt. Bei ihnen liege der Wille zur Profiticherung vor, die Gewerkschaften das Interesse des arbeitenden Menschen überhaupt wahrzunehmen hätten. Das bisherige Schlichtungswesen hätten sich die Arbeitgeber nur gefallen lassen, weil es wesentlich zu ihren Gunsten ausgefallen sei. Die Gewerkschaften wollten aber die Wirtschaftsdemokratie damit verwirklichen. So bejahen sie das Schlichtungswesen in der heutigen Form.

Die neuen Löhne im Deutschen Holzgewerbe.

Auf Grund des im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossenen neuen Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe sind in den beteiligten Vertragsgebieten neue Löhne in Kraft getreten. Die meist ab 1. November gültigen Tariflöhne ergeben sich aus folgender

Uebersicht: Wir führen der Vollständigkeit halber auch diejenigen Gebiete auf, die besondere Bezirkstarifverträge abgeschlossen haben, deren Inhalt sich im wesentlichen mit dem Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe deckt.

Tariflöhne (Ecklöhne) für Tagelöhner über 22 Jahre.

Vertragsgebiet	Ortsklasse		Ortsklasse						
	vom	bis	I	II	III	IV	V	VI	la.
Baden	7. 11. 29.	3. 9. 30	—	114	109	105	100	96	
Bayern r. d. Rh. ¹⁾	1. 1. 29.	1. 8. 30	—	116	110	104	99	—	
Berg.-Laand	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	117	—	—	—	—	
Berlin	1. 10. 29.	b. a. w.	130	—	—	—	—	—	
Brandenburg	1. 11. 29.	1. 8. 30	118	112	106	100	94	89	
Bremen	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	116	110	104	99	93	
Breslau	1. 11. 29.	1. 8. 30	109	104	—	—	—	—	
Düsseldorf	1. 11. 29.	1. 8. 30	125	—	—	—	—	—	
Halle a. d. Saale	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	114	109	105	97	—	
Hamburg	1. 11. 29.	1. 8. 30	127	114	108	103	98	—	129
Hessen, Hess.-Nass. ²⁾	1. 11. 29.	1. 8. 30	125	115	109	103	98	—	
Rassel-Waldeck	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	115	108	101	94	—	
Röln	1. 11. 29.	1. 8. 30	129	—	—	—	—	—	
Rippe-Deimold	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	—	105	100	95	90	
Meckl.-Schwerin	1. 5. 29.	31. 8. 30	—	106	103	100	97	94	
Meckl.-Strelitz	1. 6. 29.	31. 8. 30	—	—	—	97	94	91	
Niedersachsen	1. 11. 29.	1. 8. 30	118	112	106	99	92	—	
Ostf. Westfalen	6. 9. 29.	1. 8. 30	—	—	105	100	95	89	
Ostpreußen	1. 11. 29.		106	99	93	88	83	—	
	28. 2. 30.	31. 10. 30	108	100	95	90	84	—	
Rheingebiet	1. 11. 29.	1. 8. 30	118	112	106	100	93	—	
Rheinland-Westfalen	1. 11. 29.	1. 8. 30	118	112	107	101	94	87	
Rheinpfalz	22. 7. 29.		109	103	96	—	—	—	
	23. 12. 29.	26. 10. 30	112	105	99	—	—	—	
Sachsen-Freistaat	1. 11. 29.	1. 8. 30	120	109	104	99	—	—	122
Sachsen-Anhalt ³⁾	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	116	110	104	—	—	
Schlesien ⁴⁾	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	107	98	94	88	81	
Schleswig-Holstein	1. 11. 29.	1. 8. 30	—	115	110	106	101	—	
Thüringen	2. 8. 29.		—	104	96	90	86	82	
	1. 1. 30.	1. 8. 30	—	106	98	92	88	84	
Württemberg	1. 11. 29.	3. 30	—	119	111	105	99	—	

¹⁾ für München beträgt der Tariflohn ab 3. 6. 120 Pfg. und ab 1. 11. 122 Pfg. pro Stunde.

²⁾ in Hessen, Hess.-Nass. beträgt der Tariflohn in Ortsklasse 2a ab 3. 6. 118 Pfg. und ab 1. 11. 120 Pfg.

³⁾ in Sachsen-Anhalt beträgt der Tariflohn in Ortsklasse 2a ab 7. 6. 111 Pfg. und ab 1. 11. 113 Pfg.

⁴⁾ in Schlesien beträgt der Tariflohn in Ortsklasse 3a ab 3. 6. 101 Pfg. und ab 1. 11. 103 Pfg. pro Stunde.

Die Gefahr, daß man sich durch den Zwangsanspruch der Verantwortung zu entziehen suche, sei nur klein. Es sei nicht zu vergessen, daß die Zwangsprüche an Zahl relativ gering seien. Man wolle vor dem Anruf des Schlichters immer erst die persönliche Verhandlung, der Zwangsanspruch folle letzter Ausweg bleiben, und das Erstreben der Wirtschaftsdemokratie schließe die Absicht aus, in dem Zwangsanspruch ein Bevormundungsinstrument besitzen zu wollen.

Der zweite Redner, Staatsanwalt a. D. Dr. Grauert (Arbeitgeberverband Nordwest) erklärt, es seien allerdings Fälle denkbar, wo der Staat und die Arbeitslämpfe eingreifen müsse. Man dürfe aber nicht Politik über Wirtschaft setzen. Der Staat, der sich zutrauen könne, „richtige“ aktive Lohnpolitik betreiben zu wollen, müsse ein Idealstaat sein. Die von dem Redner so genannte „Gemeinschaftsarbeit“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sei nicht nur ein Schlagwort, er habe nur zu unteruchen, ob die heutige Form des Schlichtungswesens geeignet sei, diese Gemeinschaftsarbeit zu fördern oder nicht. Leider müsse man das verneinen. Im übrigen seien die von Prof. Einzheimer angeführten Zahlen in verschiedener Hinsicht ergänzungsbedürftig. Das ökonomische Interesse erheische die Verhinderung des Kampfrückfalls. Es sei auch nicht zu vergessen, daß die Gewerkschaften häufig ebenso mächtig, oder gar mächtiger seien, als die stark zersplitterten Arbeitgeberorganisationen. Infolge der nur privatrechtlichen Bindungen durch Verbindlichkeits-erklärungen wirkten diese nicht immer kampferhindernd, vor allem nicht im Falle der Vermögenslosigkeit. Man müsse an die englische Einrichtung des Industriegerichtshofes denken. Gutachten von solcher Instanz verurteilten stämpfe zur Aussichtslosigkeit; hier werde auch die gewerkschaftliche Forderung der Durchleuchtung der Geschäftsbücher erfüllt, und zwar in einer Art treuhänderischer Unteruchung. Grundsätzlich stimme man der Kollektiven Arbeit auf Seiten der Unternehmer und Arbeitgeber zu, der Tarifvertrag solle nicht abgeschafft werden, nur der Zwangsschiedspruch müsse fallen.

Ministerialdirektor Dr. Sighler erklärt die Frage, ob man gegen die Marktgesetze Löhne festsetzen könne, sei falsch gestellt, niemand wolle das. Es sei vielmehr zu fragen, ob nicht noch genug Spielraum im Rahmen der Marktgesetze durch die Tätigkeit der Schlichtung vorhanden sei. Das Schlichtungswesen sei nicht immer gleichbedeutend mit Lohnerhöhungen, Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen ohne Lohnerhöhungen z. B. seien auch häufig. Die Lohnerhöhung der letzten Jahre sei auch ohne das Vorhandensein des Schlichtungswesens durch Deflation, Rationalisierung usw. zu erklären, die Höhe des heutigen Lohnniveaus würde ohne das Schlichtungswesen ebenfalls erreicht sein, allerdings unter schweren Erschütterungen. Schließlich wirke das Schlichtungswesen auch erzieherisch auf die Parteien. Man müsse sich sehr reiflich überlegen, ob man das Schlichtungswesen „denaturieren“ wolle.

Prof. Ripperden erklärt seine Zustimmung zu den drei Grundthesen Einzheimers. Fraglich sei nur die Notwendigkeit des Zwangsanspruches, abgesehen von sehr schwerwiegenden Fällen. Die Verantwortungsfrage dürfe nicht noch mehr schwinden. Das Mittel der Schlichtung dürfe keinesfalls über das Ziel hinausschießen. Vielleicht gebe eine zwangsweise Verlängerung eines abgelaufenen Tarifvertrages die Möglichkeit, Zeit zu neuen Verhandlungen zu gewinnen.

Prof. Hoeniger erklärt, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse keinen Anlaß gebe, an den Grundthesen der bestehenden Schlichtungsregelung zu rütteln. Vor allen Dingen solle man nicht unterschätzen, wie viele soziale Reibungen und Störungen sie gerade dort zu beseitigen in der Lage sei, wo nicht starke Arbeitnehmerkräften vorhanden sind.

Höfner (G.A.) meint, daß die Arbeitgeber sich in ihrer Stellungnahme zum Schlichtungswesen nicht geändert hätten. Das zeige sich, wenn man eine Linie von den Ausführungen Grauert bis zu denen Overbeds ziehe. Auch die Arbeitnehmererschaft, siehe die Wandlung der Wirtschaftsstruktur, nicht aber die neue „größere“ Wirtschaftsidee in der Praxis. So lange nicht von Arbeitgeberseite ein klarer Bezug auf alle antigerichtliche Betreibungen vorliege und die bloße Stundung der Gewerkschaften nicht durch bewußt positive Einstellung ersetzt sei, dürfe man es der Arbeitnehmererschaft nicht verübeln, wenn sie die Äußerungen der Arbeitgeber mit Mißtrauen aufnehme.

Überregierungsrat a. D. Tiburtius (Hauptgemeinschaft der Deutschen Einzelhandels) erklärt, daß man im gegenwärtigen Zeitpunkt auf staatliche Schlichtung nicht verzichten könne, weil beide Parteien durch die Verhältnisse, teilweise auch die politischen gezwungen seien, bei Tarifverhandlungen Rücksicht vorzubringen. Von der Schlichtung man unendliches verlange, wenn man fordere, daß sie den wirtschaftlich optimalen Lohn im Schiedsform festsetze. Hauptaufgabe der Schlichtung sei vielmehr Förderung des wirtschaftlichen Friedens, der Schlichter sehr einen „Friedenslohn“ feil. Überwindung der Verbindlichkeitsklärung „von innen heraus“ durch freiwillige Einigung der Partner müsse erreicht werden.

Prof. Lehmann-Kohn wünscht eine Beschränkung der Verbindlichkeitsklärung auf die ganz großen Arbeits-

Proft (G.D.M.G.) erklärte, daß der 3 1/2 Millionen umfassende Angestelltenstamm auf die Beeinflussung des Lohnniveaus durch den Staat unter den bestehenden Umständen nicht verzichten können.

Im Schlußwort betont Prof. v. Bederath, daß sämtliche Redner grundsätzlich die freie Vereinbarung der staatlichen Schlichtung vorziehen und daß auch das Reichsarbeitsministerium auf dem gleichen Standpunkt stehe. Er betont, daß die Zurechnung des Einflusses (durch die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages erhöht) Gewerkschaftsmacht, der Arbeitslosenversicherung und des Schlichtungswesens auf die Lohnhöhe wissenschaftlich nicht im einzelnen zu beweisen sei. Wirtschaftsdemokratie, ein nach seiner Meinung unklarer Begriff, könne niemals in dem Sinne Betriebsdemokratie bedeuten, daß in der nicht sozialistischen Wirtschaft dem Betriebsleiter die Dispositionsbefugnis genommen werde.

Einzheimer stellt fest, daß von keiner Seite, auch von Grauert, das Prinzip der Verbindlichkeitsklärung verneint worden sei. Ueber die Stellung des Marktgesetzes im kollektiven Arbeitsleben habe die Diskussion leider keine Klarheit ergeben. Die Wissenschaft habe hierüber noch keine zusammenfassenden Erkenntnisse gewonnen. Bei der Diskussion des Schlichtungswesens sei zu bedenken, daß das Problem als Gestaltungsproblem des Lebens der Masse des Volkes im Mittelpunkt aller Erörterungen stehen müsse. Er setzt sich mit abweichenden juristischen Standpunkten der Professoren Hoeniger, Ripperden und Lehmann auseinander und meint schließlich, daß solange nicht unbedingt wirksame Mittel gegen eine Tarifunwilligkeit im Falle der Aufhebung des Zwangstarifes gefunden seien, das Schlichtungswesen bestehen bleiben müsse. Die Diskussion habe im großen und ganzen eine Verteidigung des Prinzips der staatlichen Schlichtung ergeben.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes.

Durch den Beisatz des Hauptvorstandes ist an Stelle des verstorbenen Kollegen Barnholt der Kollege

Georg Klopfer

gewählt worden. Derselbe hat sein Amt bereits angetreten und befindet sich sein Büro

Ulm a. D., Karlstraße 17.

Fernsprecher 3442.

(In der vorigen Nummer war der Fernsprecher irrtümlich 1442 angegeben.)

Der Hauptvorstand.

Vorstandswahlen.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegen für sämtliche Ortsvereine die Meldeformulare zur Wahl der Vorstände bei.

Nach § 13 der Satzung wählt jeder Ortsverein im Dezember durch die Ortsvereinsversammlung einen Vorstand. Nach erfolgter Wahl ist das Meldeformular sorgfältig auszufüllen und an das Hauptbüro einzusenden. Besonders ist darauf zu achten, daß die Adressen der „Eiche“-Empfänger genau angegeben werden.

Auch die Ortsvereine, bei denen keine Änderungen im Vorstand stattgefunden haben, müssen die Neumeldung einsenden.

Auf die pünktliche Einsendung der Meldeformulare sei besonders hingewiesen.

Der Hauptvorstand.

Aus den Ortsvereinen.

Stolz i. Po. Es ist eine alte Tatsache, daß die ländlichen Verhältnisse auch stark die industriellen Verhältnisse beeinflussen. Die deutschen Gewerkschaften haben seit Jahrzehnten sich redlich bemüht, diesem Uebel zu steuern, was ihnen nur zum Teil gelungen ist. Es hieße eine Geschichte schreiben, wollte man den Entwicklungsgang der Industrie und der kommunalen Verhältnisse eingehend schildern. Wir stehen wieder vor den kommunalen Wahlen, der Gewerkschaftsring hat eine eigene Liste aufgestellt. Wer erinnert sich nicht noch früherer Vorgänge. In früheren Jahren wurden derartige Wahlen lediglich von den Hausbesitzern und kleinen Handwerksmeistern bestritten. Durch ein altes Gesetz konnte nur der wählen, der mindestens 5 Mark Bürgergeld gezahlt hatte. Da dies bei den Arbeitern in den meisten Fällen nicht der Fall war, war die gesamte Arbeiterschaft von den Wahlen ausgeschlossen. Die Folgen waren, daß die Arbeiterschaft ohne jeglichen Einfluß blieb, und die Hausbesitzer sich die tollsten Stück erlaubten. Man redet heute soviel von Wohnungsnot, ohne daran zu denken, daß in den neunziger Jahren in Stolz bereits eine derartige Wohnungsnot herrschte, indem an jedem Quartal ca. 50 Familien obdachlos waren. Dieser Zustand veranlaßte den Verband der deutschen Gewerkschaften beim Magistrat und den Stadtverordneten 50 000 Mk. zum Bau von Arbeiterwohnungen zu beantragen. Der Magistrat stimmte zu, die Stadtverordneten lehnten ab mit der höhnischen Bemerkung: „Den Arbeitern fehlt nur Rotwein und Saniestraten“, dann haben sie alles. Die Folgen waren, daß wir unser Ziel auf genossenschaftlichem Wege zu erreichen suchten. Die Genossenschaftshäuser sind heute noch ein Markstein dieser Bewegung.

Auf der andern Seite hatte die Ablehnung zur Folge, daß wir uns mehr den kommunalen Angelegenheiten widmeten mit dem Erfolg, bald Arbeiter in das Stadtparlament einzuziehen zu sehen. So muß auch der 17. November für uns ein deutlicher Mahnruf sein, alle Kräfte einzusetzen, damit wir einen greifbaren Erfolg erzielen.

Aber auch auf anderem Gebiet müssen wir unsere ganze Aufmerksamkeit verdoppeln. Wenden wir uns im Reich um, dann sehen wir die Löhne und Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt. Bei uns haben die Arbeitgeber es bisher strikte abgelehnt. Nach vieler Mühe gelang es endlich am 29. Mai d. J. einen Vertrag abzuschließen, der aber auch zum Teil völlig unzulänglich ist. Aber auch das Wenige wollen die Arbeitgeber nicht anerkennen. Man gibt dem Verträge eine Auslegung, nach welchem Pöllerer Maschinenarbeiter und Hilfsarbeiter in die Gruppe Tagelöhner gehören. So geschah im Jahre 1929 in Stolp i. Po. Alle diesbezüglichen Verhandlungen haben zu keinem Resultat geführt. Auch die Einreichung der Feststellungsfrage hat uns nicht weiter gebracht. Die Stellung des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts erscheint etwas merkwürdig. Glaube derselbe auf die Klage nicht näher eingehen zu dürfen, dann hätte er dieselbe bei der Einreichung zurückweisen können, das war sein gutes Recht, dann brauchte der große Apparat nicht aufgezogen zu werden und man hätte Zeit und Kosten erspart.

Kollegen! Ihr seht daraus, wie es hier am Orte aussieht. Manches wäre anders, wenn jeder den Weg zur Organisation gefunden hätte. Die Zahl der Unorganisierten ist noch erheblich. Sucht diese Kollegen auf, geht ihnen die notwendige Aufklärung, daß nur durch eine feste Organisation die Verhältnisse gebessert werden können. Besuchet stiefzig die Versammlungen, zeigt für alle Vorkommnisse lebhaftes Interesse, dann werden auch hier die Verhältnisse besser werden.

Büchertisch.

Kürschners Universal-Konversations-Lexikon in einem Bande (Hermann Hilger Verlag, Berlin W. 9) war bei seinem ersten Erscheinen ein literarisches Ereignis und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt. Nur so ist es zu erklären, daß bis jetzt eine Auflagenziffer von 460 000 erreicht wurde. Die Suchmöglichkeit für das Wissen ist hier erschöpfend befriedigt, und so war das erste Gebot Kürschners erfüllt, in der kürzesten Form das Wichtigste über jedes Wort, jeden Begriff und jede Tatsache zu bringen. So war es möglich, auf 3000 Spalten alles zu bringen, was man wissen muß und will. Sein Preis von Mk. 12,- in Halbleinen und Mk. 16,- in Ganzleinen ermöglicht auch Minderbemittelten die Anschaffung.

Unserem langjährigen Kollegen
Wilhelm Liedtke
nebst seiner Gemahlin
zu ihrer am 23. November stattfindenden
Silberhochzeit
die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Der Vorstand und die Kollegen
des Ortsvereins Elbing.

Grammophon-
Laufwerke, Schallplatten usw.
Radio-Geräte und Einbauteile
Loske, Hamburg 13b Schröderstiftstr. 2.



Einheitliche
Bereinsabzeichen!

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Manschettenknöpfe angefertigt zum Preise von 1,20 Mk. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumsabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberkranz und der Zahl 25 in der Spitze für 2,50 Mk. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.